

# VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG

## **Außerordentlicher Landesparteitag am 22. Mai 2021**

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Delegierten und die ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes.
2. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Statut der Partei nichts anderes vorschreibt.
4. Mit beratender Stimme nehmen teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind, die nach § 4 (3) der Satzung des Landesverbandes der SPD Niedersachsen eingeladenen Mitglieder.
5. Die Redezeit für Diskussionsredner:innen beträgt fünf Minuten. Zur gleichen Sache erhält die/der Redner:in höchstens zweimal das Wort.
6. Die Diskussionsredner:innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen unter Beachtung einer quotierten Redner:innenliste das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die im Verlauf der Debatte noch nicht zur Sache gesprochen haben.
8. Der Landesvorstand legt einen Personalvorschlag vor. Weitere Personalvorschläge können von den Stimmberechtigten bis eine halbe Stunde nach Konstituierung des Parteitages schriftlich bei der Versammlungsleitung eingebracht werden.
9. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Die Anträge müssen von mindestens 25 Delegierten aus zwei Bezirken unterstützt und bis eine halbe Stunde nach der Konstituierung des Parteitages beim Präsidium eingereicht werden.
10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller:innen erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner:innen.
11. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein:e Redner:in für und gegen den Antrag gesprochen hat.
12. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss einer Debatte zulässig.
13. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten.